

Worther Ultraleicht Verein
Dieter Timm
Am Wendel 3b
21521 Dassendorf

Gmund, 5. Mai 2022 Kla

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen „Auf dem Purworth“, 21502 Worth

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr aufgrund des Antrags des Vereins Worther Ultraleicht Verein (Herrn Dieter Timm) vom 15.02.2022 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist **unbefristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Worther Ultraleicht Vereins und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
3. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Auf dem Purworth
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkung Worth
Gemeinde 21502 Worth
Landkreis Herzogtum Lauenburg / Ratzeburg

3. Flugbetriebsflächen:

Start / Landung 1 Bezeichnung: „Schleppstrecke Südwest-Nordost“
Koordinaten: 53° 28' 38,33" N 10° 24' 20,94" E
Flurst. 25
Höhe: 48 m
Höhendifferenz: 450 m
Startrichtung: 202° / 22°
Fluggeräte: GS
Eignung: A-Lizenz, B-Lizenz, Doppelsitzer, Ausbildung

Start / Landung 2 Bezeichnung: "Schleppstrecke West - Ost"
Koordinaten: 53°28' 35,99" N 10°25' 05,55" E
Flurst. 25, 23
Höhe: 49 m
Höhendifferenz: 450 m
Startrichtung: 285° / 105°
Fluggeräte: GS
Eignung: A-Lizenz, B-Lizenz, Doppelsitzer, Ausbildung

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, bei-

spielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Geländehalters".

4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Schleppstrecke 285° / 105° (West-Ost) kreuzt den Wirtschaftsweg „An der Schmiede“. Bei Schleppbetrieb ist links und rechts des Schleppseils ein Pylon - und ein Stellschild mit der Aufschrift „Achtung Schleppseil“ aufzustellen.
2. Starts dürfen nur erfolgen, wenn die Schleppstrecke frei ist und sich keine Dritten (z.B. Radfahrer, Fußgänger, landwirtschaftliche Fahrzeuge) auf der Schleppstrecke befinden. Im Zweifel ist das Seil mit einem Streckenposten abzusichern.
3. Alle Piloten sind in die bestehende Luftraumstruktur Hamburg einzuweisen. Auf den Luftraum C oberhalb des Geländes ab 3.500 ft und den Luftraum C westlich des Geländes (2.500 ft MSL) ist hinzuweisen.
4. Es dürfen keine gleichzeitigen Starts und Landungen mit Motorschirmen und nichtmotorbetriebenen Gleitschirmen stattfinden. Die Piloten sind darauf hinzuweisen.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse. Dies sind insbesondere solche aufgrund Straßen- und Wegerechts sowie Straßenverkehrsrechts.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten ist eine Ausklinkhöhe von max. 450 m möglich, sofern sichergestellt ist, dass während des Schleppvorgangs der Luftraum in dem Bereich frei ist (NfL II/37 2000 in Verbindung mit §22 LuftVO). Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen. Außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten an Wochenenden und Feiertagen bestehen aus militärisch flugbetrieblicher Sicht grundsätzlich keine Einschränkungen.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 15.02.2022 wurde durch den Worther Ultraleicht Verein (Herr Dieter Timm) ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Das Gelände wird bereits als Ultraleichtfluggelände nach § 25 LuftVG genutzt. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Luftfahrtbehörde) hatte hierfür zuletzt mit Datum des 10.12.2021 eine Erlaubnis für Motorschirme erteilt. Es handelt sich um Intensivgrünland. Eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde war nicht erforderlich, da das Gelände bereits mit Erlaubnis der Luftfahrtbehörde Schleswig-Holstein betrieben wird. Die Gemeinde Worth im Kreis Herzogtum Lauenburg stimmte dem Flugbetrieb bereits mit Datum des 16.07.2020 zu.

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr in Köln wurde durch den DHV beteiligt. Mit Schreiben vom 14.04.2022 stimmte die Bundeswehr dem Betrieb zu. Hinweise wurden übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Eberhard Dengler vom 3.2.2022 nachgewiesen. Für sicheren Flugbetrieb wurden Auflagen festgelegt.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

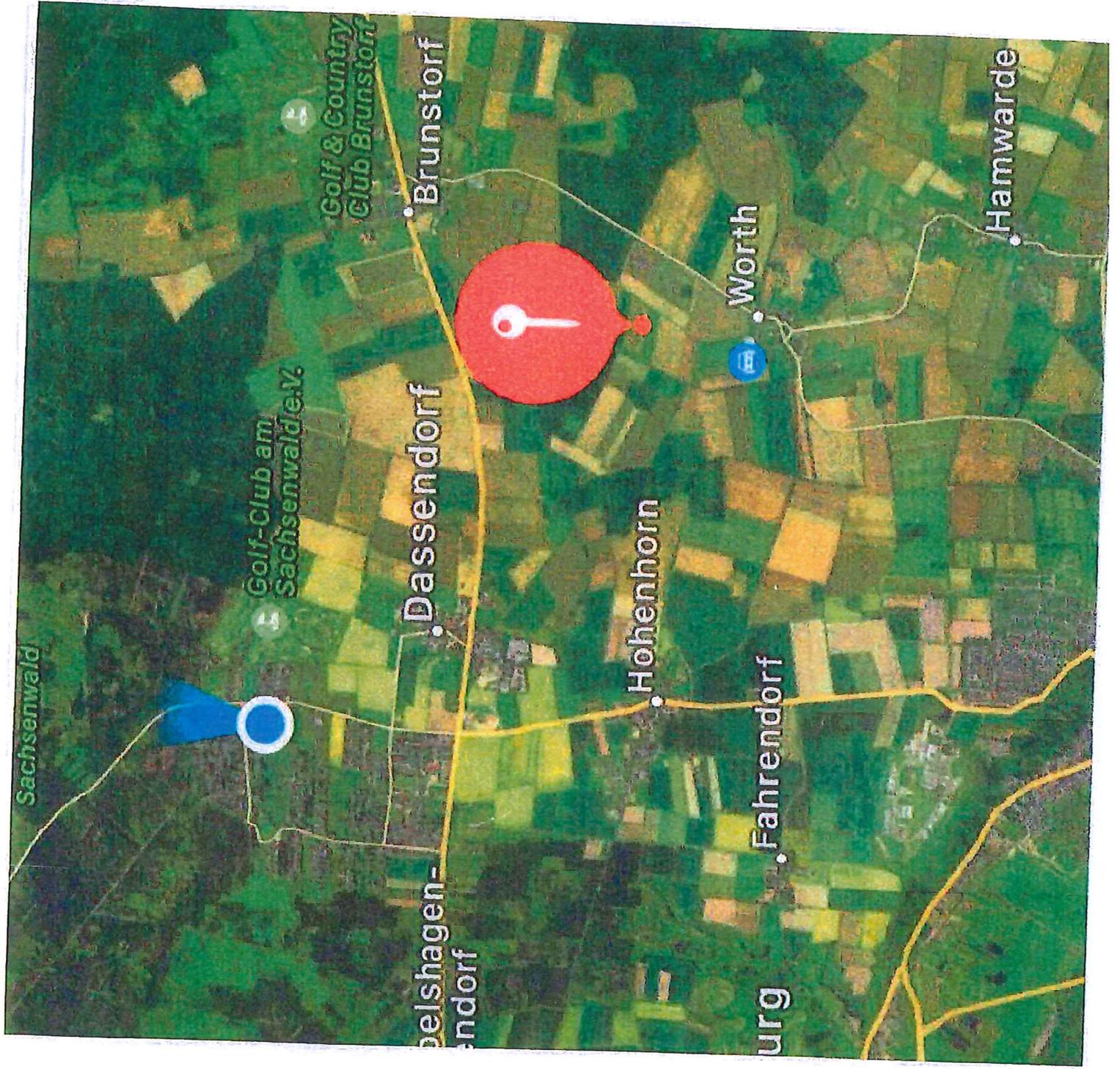
Windenschleppgelände

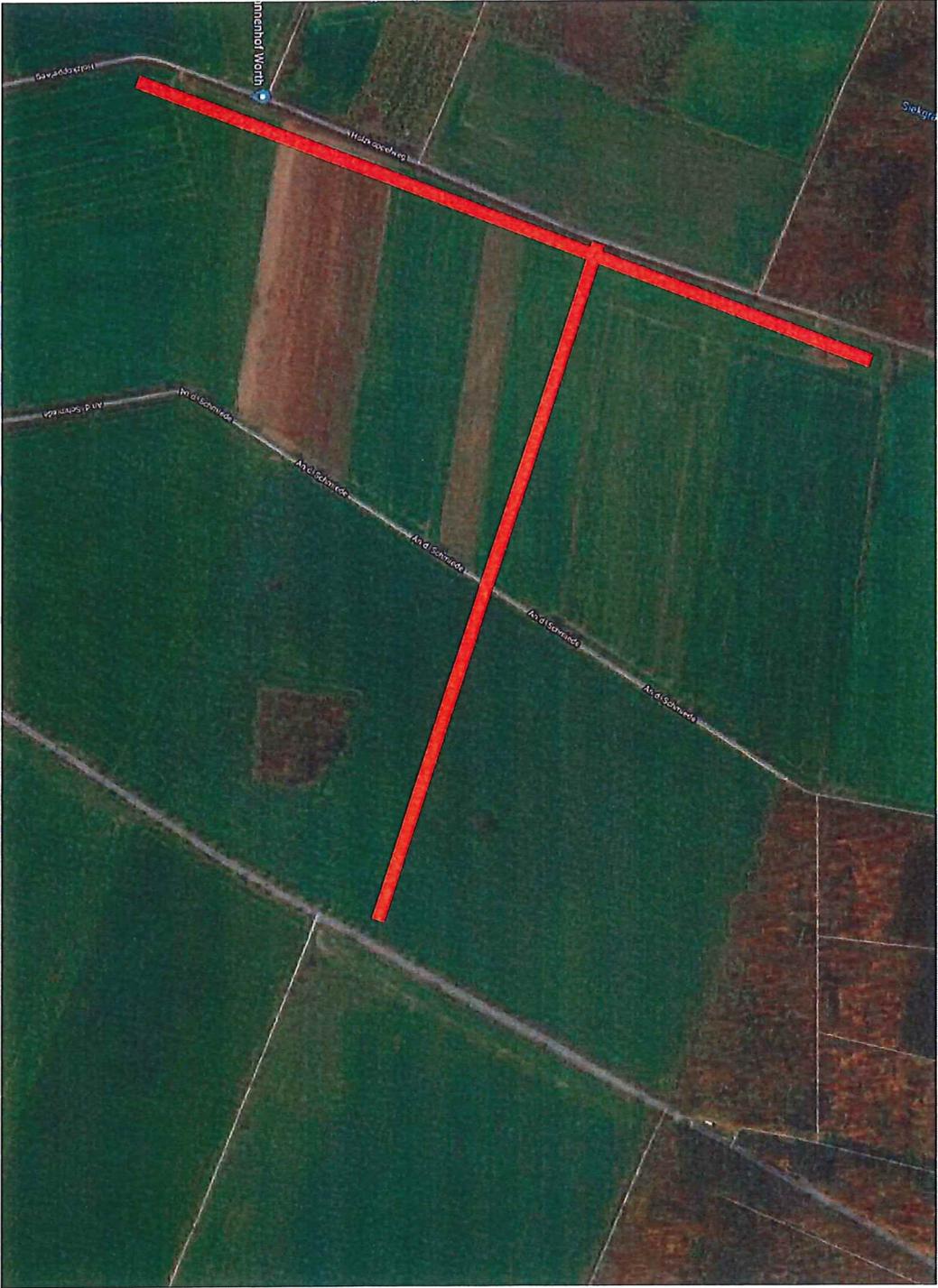
bei der Ortschaft Worth
Umgebungskarte

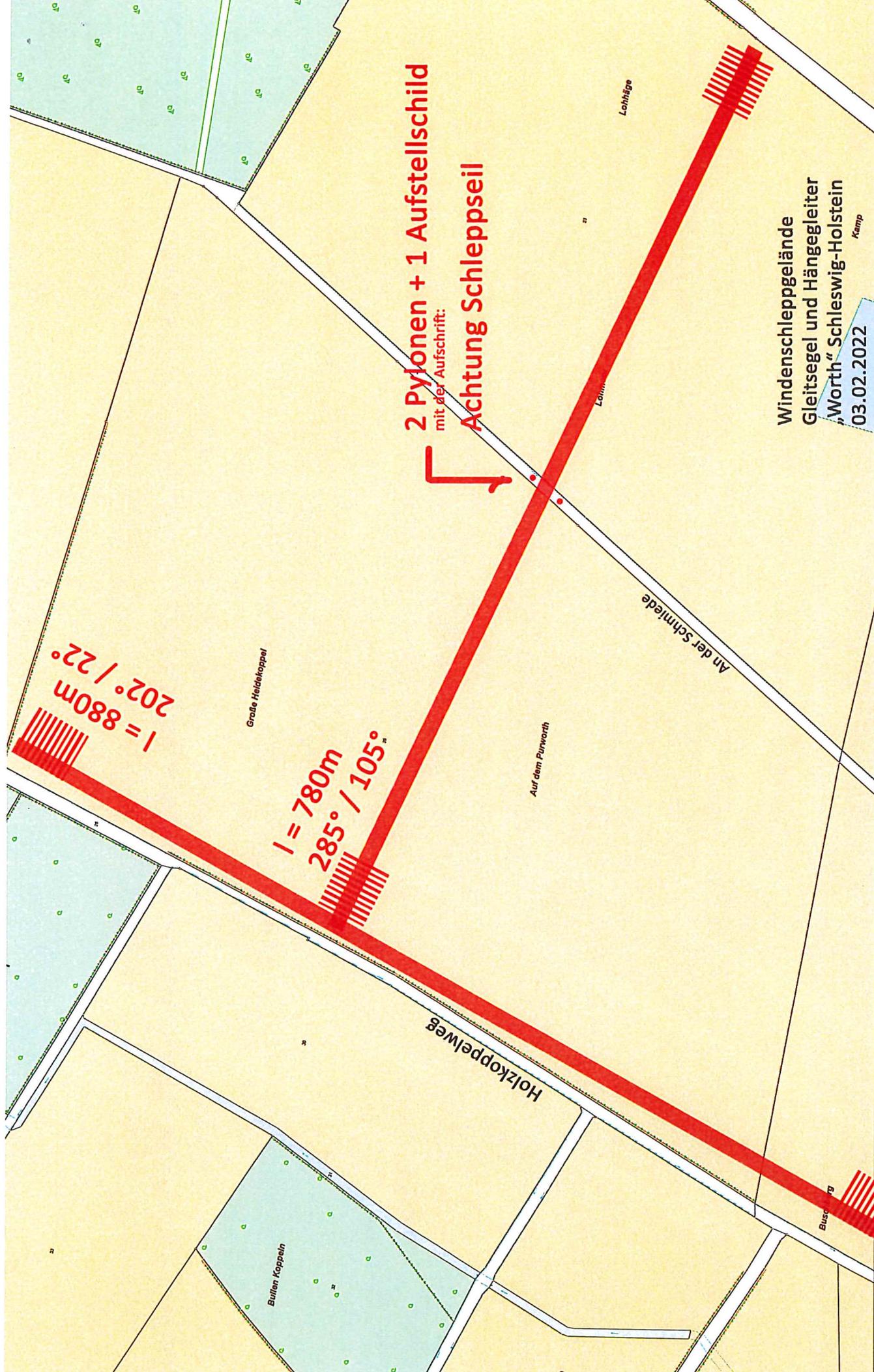
Legende

-  Merkmal 1
-  Worth









Maßstab: 1:2000
 Nicht maßstabgetreu
 Für den Maßstab dieses Auszuges ist dem Liegenschaftskataster die der ausgearbeiteten Maßstabebenen maßgebend.
 Dieser Auszug ist menschlich erstellt und wird nicht unbeschrieben, vervielfältigt, umschrieben, veröffentlicht und Weitergabe an
 Dritte nur mit Zustimmung des Vermessungs- und Katastergeschäfts in der jeweils gültigen Fassung.



**Start und
Landebereich**

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
Liegenschaftskarte 1:2000
Erstellt am 08.02.2022

Gemeinde: Worth
Kreis: Herzogtum Lauenburg

Landesamt für
Vermessung und Geoinformation
Schleswig-Holstein
Ereilende Stelle: Kreis Herzogtum Lauenburg
23906 Ratzeburg
Telefon: 00494541886673
E-Mail: g@kvl.srz.de

Windenschleppgelände
Gleitsegel und Hängeleiter
„Worth“ Schleswig-Holstein
Kamp
03.02.2022

2 Pylonen + 1 Aufsteilschild
mit der Aufschrift:
Achtung Schleppseil

l = 780m
285° / 105°

l = 880m
202° / 22°